

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme in Science of Religion

vom 20. Februar 2023

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21) vom 15. März 2021,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH	Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) Religionswissenschaft studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus der Religionswissenschaft beziehen.
STUDIENPROGRAMME	Art. 2 ¹ Das Institut für Religionswissenschaft bietet im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Studienrichtung Religionswissenschaft die folgenden Studienprogramme an: <ul style="list-style-type: none">a Bachelor-Studienprogramm Science of Religion (Major 120 ECTS-Punkte),b Bachelor-Studienprogramm Science of Religion (Minor 60 ECTS-Punkte),c Bachelor-Studienprogramm Science of Religion (Minor 30 ECTS-Punkte),d Master-Studienprogramm Science of Religion (Major 90 ECTS-Punkte),e Master-Studienprogramm Science of Religion (Minor 30 ECTS-Punkte).
TITEL	Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden: <ul style="list-style-type: none">a Bachelor of Arts in Science of Religion, Universität Bern (BA),b Master of Arts in Science of Religion, Universität Bern (MA).

WAHL DER MINOR

Art. 4 ¹ Zu den Major-Studienprogrammen sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen ausser die Minor-Studienprogramme Interreligious Studies der Theologischen Fakultät.

² Die Major-Studienprogramme können mit den Minor-Studienprogrammen Theologie der Theologischen Fakultät kombiniert werden, sofern der empirische Studienschwerpunkt in den Studienprogrammen Science of Religion nicht christliche Religionen ist.

³ Wird zu einem Major- oder Minor-Studienprogramm Science of Religion ein Minor- oder Major-Studienprogramm aus der Studienrichtung Islam- und Nahoststudien gewählt, darf der empirische Studienschwerpunkt nicht Islam sein.

⁴ Wird zu einem Major- oder Minor-Studienprogramm Science of Religion ein Minor- oder Major-Studienprogramm aus der Studienrichtung Klassische Philologie gewählt, darf der empirische Studienschwerpunkt nicht Europäische Religionsgeschichte sein.

ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE

Art. 5 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 6 Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

BEWERTUNG

Art. 7 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21.

² Alle Lehrveranstaltungen und Module ausser den Tutorien werden in der Regel benotet.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION

Art. 8 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

² Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden:

- a Bachelor-Studienprogramm (Major)
 - zwei ungenügende Noten in unterschiedlichen Studienschwerpunkten
- b Bachelor-Studienprogramme (Minor):
 - eine ungenügende Note
- c Master-Studienprogramme:
 - eine ungenügende Note

³ Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden:

- a Bachelor-Studienprogramm (Major)
 - Leistungskontrollen im Modul Grundlagen,
 - die Modulprüfung zum Sprachkurs

- Bachelorarbeit
- Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich
- b** Bachelor-Studienprogramm Science of Religion (Minor 60 ECTS-Punkte)
 - Leistungskontrolle der Lehrveranstaltung Grundlagen,
 - die Leistungskontrolle im Modul Sprachkurs
 - schriftliche Arbeit
- c** Master-Studienprogramm Science of Religion (Major)
 - Masterarbeit

SPRACHKENNTNISSE

Art. 9 ¹ In den Bachelor-Studienprogrammen gelten folgende Sprachanforderungen:

- a** Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und
- b** Französischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

Die Fremdsprachenkenntnisse können auch studienbegleitend erworben werden. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden nicht an das Bachelorstudium angerechnet; allfällige ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen extracurricular im Diploma Supplement ausgewiesen.

² Im Master-Studienprogramm Science of Religion im Umfang von 90 ECTS-Punkten müssen je nach gewähltem empirischen Studienschwerpunkt Latein- oder Griechischkenntnisse oder Kenntnisse einer aussereuropäischen Sprache nachgewiesen werden. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden nicht an das Masterstudium angerechnet; allfällige ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.

GESAMTUNIVERSITÄRE WAHLELEISTUNGEN

Art. 10 Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENBERATUNG

Art. 11 Die Studierenden sind verpflichtet, eine regelmässige Studienberatung gemäss Artikel 8 RSL Phil.-hist. 21 in Anspruch zu nehmen.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Science of Religion (Major 120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 12 Die Absolventinnen und Absolventen können Grundbegriffe religionswissenschaftlicher Theorien systematisch auf Aspekte der Religion in Geschichte und Gegenwart anwenden. Sie können zentrale Texte und Theorien zur Genese, zur gegenwärtigen Bedeutung und zur Funktion von Religion auf religiöse Traditionen in den gewählten Studienschwerpunkten anwenden.

Sie können zentrale Paradigmen in der Debatte um Religion (wie zum Beispiel Thesen zur Unterscheidung von Religion in westlichen und asiatischen Gesellschaften, oder zur Säkularisierung) kompetent wiedergeben und einschätzen.

Durch die Grundkenntnisse relevanter Quellsprachen können die Absolventinnen und Absolventen Übersetzungen und Interpretationen der Quellentexte nachvollziehen, beziehungsweise einfachere Texte selbst übersetzen.

Sie erlernen eigenständige Forschungsfragen zu entwickeln, sowie teilnehmende Beobachtung und andere für die Religionsforschung relevante Techniken wie etwa die Feldforschung, und können einen Forschungsprozess unter Anleitung eigenständig durchführen.

Sie können die in Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse der religionswissenschaftlichen Theorien mit dem religionsgeschichtlichen Wissen und durch selbsterlerntes Wissen ergänzen. Dies befähigt sie, unter Anleitung eigenständig schriftliche Arbeiten, die argumentativ angelegt sind, zu verfassen.

GLIEDERUNG

Art. 13 ¹ Das Studienprogramm ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studenschwerpunkte:

- a Fachausbildung
- b Empirische Ausbildung

LEISTUNGEN

Art. 14 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen
 - Fachausbildung in drei methodisch-systematischen Bereichen im Umfang von insgesamt 52 ECTS-Punkten:
 - Grundlagen
 - Religionsgeschichte
 - Religionssystematik
 - Tutorium Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Bibliotheksrecherche und Vortragstechniken (1 ECTS-Punkt)
 - Tutorium Schreibwerkstatt (1 ECTS-Punkt) und kleine religionswissenschaftliche Arbeit (10 Normseiten, 2 ECTS-Punkte)
 - grosse religionswissenschaftliche Arbeit (15 Normseiten, 4 ECTS-Punkte)
 - Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte)

b Wahlpflichtleistungen

– Empirische Ausbildung im Umfang von insgesamt 35 ECTS-Punkten:

- thematischer Bereich und Sprachstudium
- oder ein anderer empirischer Studienschwerpunkt aus dem Angebot der am Studienprogramm beteiligten Professuren (beachte hierzu aber Art. 4 Abs. 4)

c Wahlbereich (15 ECTS-Punkte)

² Einzelheiten finden sich in den Anhängen zum Studienplan.

WAHLBEREICH

Art. 15 Für den Wahlbereich gilt Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

BACHELORARBEIT

Art. 16 ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 29 bis 32 sowie 44 RSL Phil.-hist. 21.

² Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt für Fliesstext und Fussnoten zwischen 50 000 und 75 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen).

³ Die Bachelorarbeit ist im letzten Semester des Studiums zu verfassen.

⁴ Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit über ein frei gewähltes Thema aus dem empirischen Studienschwerpunkt in Verbindung mit einer religionssystematischen Fragestellung oder über ein frei gewähltes religionssystematisches Thema.

⁵ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 17 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 14 erbracht sind,
- b* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind,
- c* alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a bestanden sind,
- d* die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- e* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist,
- f* die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 9 Absatz 1 nachgewiesen sind und
- g* der Wahlbereich gemäss Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21 bestanden ist.

NOTE

Art. 18 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. Bachelor-Studienprogramm Science of Religion (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 19 Die Absolventinnen und Absolventen können Grundbegriffe religionswissenschaftlicher Theorien systematisch auf Aspekte der Religion in Geschichte und Gegenwart anwenden. Sie können zentrale Texte und Theorien zur Genese, zur gegenwärtigen Bedeutung und zur Funktion von Religion auf religiöse Traditionen in den gewählten Studienschwerpunkten anwenden.

Sie können zentrale Paradigmen in der Debatte um Religion (wie zum Beispiel Thesen zur Unterscheidung von Religion in westlichen und asiatischen Gesellschaften, oder zur Säkularisierung) kompetent wiedergeben und einschätzen.

Sie erlernen eigenständige Forschungsfragen zu entwickeln, sowie teilnehmende Beobachtung und andere für die Religionsforschung relevante Techniken wie etwa die Feldforschung, und können einen Forschungsprozess unter Anleitung eigenständig durchführen.

Sie können die in Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse der religionswissenschaftlichen Theorien mit dem religionsgeschichtlichen Wissen und durch selbsterlerntes Wissen ergänzen. Dies befähigt sie, unter Anleitung eigenständig schriftliche Arbeiten, die argumentativ angelegt sind, zu verfassen.

GLIEDERUNG

Art. 20 ¹ Das Studienprogramm ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte:

- a Fachausbildung
- b Empirische Ausbildung

LEISTUNGEN

Art. 21 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen
 - Fachausbildung in drei methodisch-systematischen Bereichen im Umfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten:
 - Grundlagen
 - Religionsgeschichte
 - Religionssystematik
 - Tutorium Schreibwerkstatt (1 ECTS-Punkt) und grosse religionswissenschaftliche Arbeit (15 Normalseiten, 4 ECTS-Punkte)

b Wahlpflichtleistungen

- Empirische Ausbildung im Umfang von insgesamt 23 ECTS-Punkten:
 - thematischer Bereich und Sprachstudium
 - oder ein anderer empirischer Studienschwerpunkt aus dem Angebot der am Studienprogramm beteiligten Professuren (beachte hierzu aber Art. 4 Abs. 4)

² Einzelheiten finden sich in den Anhängen zum Studienplan.

BESTEHENSNORM

Art. 22 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 21 erbracht sind,
- b* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind,
- c* alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b bestanden sind,
- d* die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 9 Absatz 1 nachgewiesen sind und
- e* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 23 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

3. *Bachelor-Studienprogramm Science of Religion (Minor 30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 24 Die Absolventinnen und Absolventen können die Bedeutung von Religion und Religionen in historischen wie zeitgenössischen Kontexten und Gesellschaften erklären, sowie die historische Genese von Religion und Religionen als Teil der Kultur darstellen.

Sie können die in Lehrveranstaltungen erworbenen Grundkenntnisse der religionswissenschaftlichen Theorien mit dem religionsgeschichtlichen Wissen und durch selbsterlerntes Wissen ergänzen. Dies befähigt sie, unter Anleitung eigenständig schriftliche Arbeiten, die argumentativ angelegt sind, zu verfassen.

GLIEDERUNG

Art. 25 ¹ Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte:

- a* religionsgeschichtlicher Studienschwerpunkt
- b* methodisch-systematischer Studienschwerpunkt

LEISTUNGEN

Art. 26 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Pflichtleistungen:

- a* religionsgeschichtlicher Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten

- b methodisch-systematischer Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten
- c Tutorium Schreibwerkstatt (1 ECTS-Punkt) und religionswissenschaftliche Arbeit (13 Normalseiten, 3 ECTS-Punkte)

BESTEHENSORM

Art. 27 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflichtleistungen gemäss Artikel 26 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind,
- c die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 9 Absatz 1 nachgewiesen sind und
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 28 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Science of Religion (Major 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 29 Die Absolventinnen und Absolventen können die Bedeutung von Religion und Religionen in historischen wie zeitgenössischen Kontexten und Gesellschaften beurteilen, sowie die historische Genese von Religion und Religionen als Teil der Kultur darstellen.

Absolventinnen und Absolventen können religionswissenschaftliche Theorien beurteilen und systematisch auf Aspekte der Religion in Geschichte und Gegenwart anwenden. Sie können ausgewählte zentrale Texte und Theorien zur Genese, zur gegenwärtigen Bedeutung und zur Funktion von Religion auf religiöse Traditionen in den gewählten Studienschwerpunkten anwenden.

Sie können zentrale Paradigmen in der Debatte um Religion (wie zum Beispiel Thesen zur Unterscheidung von Religion in westlichen und asiatischen Gesellschaften, oder zur Säkularisierung) kompetent einschätzen und in Forschungsfragen verwandeln.

Durch die Kenntnisse relevanter Quellsprachen können die Absolventinnen und Absolventen Übersetzungen und Interpretationen der Quellentexte nachvollziehen, beziehungsweise einfachere Texte selbst übersetzen.

Sie können eigenständige Forschungsfragen entwickeln, sowie teilnehmende Beobachtung und andere für die Religionsforschung relevante Techniken wie etwa die Feldforschung, und können einen Forschungsprozess unter Anleitung eigenständig durchführen.

ZULASSUNGS
VORAUSSETZUNGEN

Art. 30 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der Studienrichtung Religionswissenschaft,
- b Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Religionswissenschaft, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können oder
- c Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

² Neben den Zulassungsvoraussetzungen gemäss Absatz 1 müssen je nach gewähltem empirischen Studienschwerpunkt Latein- oder Griechischkenntnisse oder Kenntnisse einer aussereuropäischen Sprache nachgewiesen oder im Rahmen der Zusatzleistungen nachgeholt werden.

³ Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b bis c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a bis c) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

GLIEDERUNG

Art. 31 ¹ Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte:

- a Fachausbildung
- b Empirische Ausbildung

LEISTUNGEN

Art. 32 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen
 - Fachausbildung im Umfang von insgesamt 33 ECTS-Punkten:
 - Systematik
 - philosophische und/oder wissenschaftsgeschichtliche/theoretische Fragestellungen
 - wissenschaftliches Forschungsseminar
 - Masterarbeit (30 ECTS-Punkte)

b Wahlpflichtleistungen

– Empirische Ausbildung im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten:

- thematischer Bereich und vertiefende Sprachausbildung oder
- ein anderer empirischer Studienschwerpunkt aus dem Angebot der am Studienprogramm beteiligten Professuren

² Die Wahl des empirischen Studienschwerpunkts hängt von der Wahl des empirischen Studienschwerpunkts im Bachelorstudium ab.

³ Einzelheiten finden sich in den Anhängen zum Studienplan.

MASTERARBEIT

Art. 33 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

² Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit zu einem systematischen oder empirischen Spezialthema im Umfang von 200 000 bis 275 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen).

³ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen sechs Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁴ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 34 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 32 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,
- c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist
- e die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 9 Absatz 2 nachgewiesen sind und
- f allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 35 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. *Master-Studienprogramm Science of Religion (Minor 30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 36 Die Absolventinnen und Absolventen können die Bedeutung von Religion und Religionen in historischen wie zeitgenössischen Kontexten und Gesellschaften beurteilen, sowie die historische Genese von Religion und Religionen als Teil der Kultur darstellen.

Absolventinnen und Absolventen können religionswissenschaftliche Theorien beurteilen und systematisch auf Aspekte der Religion in Geschichte und Gegenwart anwenden. Sie können ausgewählte zentrale Texte und Theorien zur Genese, zur gegenwärtigen Bedeutung und zur Funktion von Religion auf religiöse Traditionen in den gewählten Studienschwerpunkten anwenden.

Sie können zentrale Paradigmen in der Debatte um Religion (wie zum Beispiel Thesen zur Unterscheidung von Religion in westlichen und asiatischen Gesellschaften, oder zur Säkularisierung) kompetent einschätzen und in Forschungsfragen verwandeln.

ZULASSUNGS
VORAUSSETZUNGEN

Art. 37 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Religionswissenschaft, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können oder
- b Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

GLIEDERUNG

Art. 38 ¹ Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte:

- a Fachausbildung
- b Empirische Ausbildung

LEISTUNGEN

Art. 39 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen
 - Fachausbildung mit Lehrveranstaltungen zur Systematik im Umfang von insgesamt 21 ECTS-Punkten.

b Wahlpflichtleistungen

– Empirische Ausbildung im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten:

- thematischer Bereich und vertiefende Sprachausbildung oder
- ein anderer empirischer Studienschwerpunkt aus dem Angebot der am Studienprogramm beteiligten Professuren

² Die Wahl des empirischen Studienschwerpunkts im hängt von der Wahl des empirischen Studienschwerpunkts im Bachelorstudium ab.

³ Einzelheiten finden sich in den Anhängen zum Studienplan.

BESTEHENSNORM

Art. 40 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 39 erbracht sind,
- b* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,
- c* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- d* allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 41 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 42 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 43 Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 44 ¹ Studierende, die ihr Studium in Science of Religion ab dem Herbstsemester 2023 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium in Central Asian Studies im Herbstsemester 2023 beginnen, studieren nach dem Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme in Science of Religion und Central Asian Studies vom 29. November 2021. Sie schliessen ihr Studium bis Ende Frühjahrssemester 2025 ab.

³ Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme in Science of Religion und Central Asian Studies vom 29. November 2021 begonnen haben, beenden ihr Studium bis Ende Frühjahrssemester 2025 nach dem Studienplan vom 29. November 2021.

INKRAFTTRETEN

Art. 45 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme in Science of Religion und Central Asian Studies vom 29. November 2021 und tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bern, 20. Februar 2023

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:


Prof. Dr. Gabriele Rippl

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 4. April 2023

Der Rektor:


Prof. Dr. Christian Leumann